

Geschäft täglich
früh 6^{1/2} Uhr.
Lieferung und Expedition
Sohnmühlstraße 22.
Abonnement der Zeitungen
Samstag 10—12 Uhr.
Montag 4—6 Uhr.
Bei der Röhrde eingetragener Name
der Zeitung ist der Name des Herausgebers nicht
bekannt.
Bestellung der Zeitung für die nächst-
liegenden Nummern bestimmt
Kosten an Bezahlungen bis
am Nachmittag, am Sonn-
tag und Feiertagen frühestens bis 1/2 Uhr.
zu den Abenden für den Anzeiger:
Otto Sturm, Universitätsplatz 22.
Kosten 20 Pf., Zeitungsnummer 18, p.
nicht bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswirthschaft.

Nr. 169.

Mittwoch den 18. Juni 1879.

Ausgabe 16.000.

Aboausgabenpreis vierfach 4^{1/2} M.
incl. Versandporto 5 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Zwei einzelne Nummern 25 M.
Belegexemplar 10 M.
Gebühren für Extrabedrucken
eine Postbeförderung 30 M.
mit Postbeförderung 45 M.
Bürozeitz 5 gelt. Zeitung 20 M.
Sondere Schriften kann unseres
Bestrebens nach — Lieferer
Geb. nach höherem Zustand.
Nachsenden unter dem Rechnungsschluß
die Spaltzeitung 40 M.
Unterlagen sind seit 1. Januar
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung präsentieren zu
oder durch Rechnung.

73. Jahrgang.

Bekanntmachung,

die Einführung nachstehender Bestimmungen betreffend.

Nach der gegen Ausgang des Jahres 1877 vorgenommenen Erkrankung einer Anzahl bürgerlicher Einwohner durch Trichinen, die sich nachweisbar, wenn auch in geringer Menge, in einer von auswärts besuchten, hier zum Verkauf gelangten Art sehr wenig gesuchter Fleischart befunden hatten, haben wir von neuem unter Beziehung von Arzten und anderen Sachverständigen die Möglichkeit und Gewissheit von Schutzmaßregeln gegen die bezügliche Ansteckungsgefahr im Erzeugungsgeschehen und nunmehr im Einvernehmen mit Herrn Stadtbeiratsrat und nach Gebot des immeitl eingesetzten gemischten Ausschusses für öffentliche Gesundheitspflege, sowie der Herren Stadtverordneten nachstehende Bestimmungen getroffen, welche in nicht obligatorischer Weise eine Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen durch Mikroskopie, die hierzu auf Wunsch noch § 36 der Reichsgesetzesordnung vorgesehen und vorher einer geeigneten Prüfung unterzogen werden, ermöglichen und infolge, als hieron Gebrauch gemacht wird, zugleich dem Publicum vor der durch die Fäkalienkrankheit der Schweine drohenden Gefahr Schutz gewähren sollen.

Wir bringen diese Bestimmungen mit dem Bemerkung, daß durch die Verpflichtung der Fleischbeschauer in keiner Weise eine Garantie dafür, daß die von ihnen untersuchten und trichinfrei befundenen Schweine auch wirklich trichinfrei sind, übernommen werden kann und daß allein eine geeignete culinäre Behandlung alle Schweinefleisch durch gehöriges Kochen, Braten, Einsalzen oder Räuchern Sicherheit vor Trichinenkrankheit bietet.

Solche, welche auf Grund nachstehender Bestimmungen die Verpflichtung zum Gewerbebetrieb als Fleischbeschauer nachzuholen wollen, haben ein diesbezüglich schriftliches Gesuch unter Beifügung eines von der Polizeidepartement ihres Wohnortes ausgestellten Nachweises über ihre Unbefangenheit bei und einzureichen und ich sobald unserer Bescheidung hierauf, bez. vorher der Einladung des Herrn Stadtbeiratsrates zu der mit ihnen angestellten Prüfung zu genehmigen.

Auch bei Denjenigen, welche schon bisher ein solches oder ähnliches Gesuch bei uns gestellt haben, bedarf es unter den teilweise veränderten Voraussetzungen der Erneuerung derselben unter Beifügung des Unbefangenheitsnachweises.

Bei Ablegung der erforderlichen Prüfung wird in der Regel die vorherige Absolvierung eines kurzen praktischen Kurses im Mikroskopie einen darin geübten Arzte oder Thierarzte nicht zu umgehen sein;

zu theoretischen Belehrung der Fleischbeschauer ist aber empfehlenswert:

Riemeyer's Trichinen-Katechismus, Genthin 1870.

Tiemann's Beitrag für die praktisch-mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches, Breslau 1875.

Birckow, Die Lebze von den Trichinen, Berlin 1866 (dritte Auflage).

Claus, Über die Trichinen, Vortrag, Wien 1877,

eventuell auch das Studium der weiter eingehenden Abhandlungen von:

Heilach, Die Trichinen, Hannover 1866.

Pagenstecher, Die Trichinen, Leipzig, erste Auflage 1866, zweite (fast unveränderte) Auflage 1866,

Leuckart, Untersuchungen über Trichina spiralis, zweite Auflage Leipzig und Heidelberg 1866,

oder: Menschliche Parasiten, Bd. II, S. 609—609, Leipzig 1876.

Zur sicheren Erreichung der bei der neuen Einrichtung im Auge gehabten Zwecke finden wir uns endlich zu dem für alle, die es angeht, hierdurch zur Nachachtung befahlten Verbote veranlaßt, daß niemand, der ein Schwein zum Verkauf des Fleisches schlachtet und dasselbe durch einen verpflichteten Fleischbeschauer auf Trichinen untersucht lädt, das geschlachtete Schwein eher zerlegen oder verkaufen darf, als bis sich die Bescheinigung über das Nichtauftreten von Trichinen in seinen Händen befindet, und zwar bei Vermeidung einer Polizeiurtheil bis zu 50 M.

Leipzig, den 3. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kretschmer.

Bestimmungen

über die mikroskopische Fleischbeschau in der Stadt Leipzig.

§ 1. Personen, welche die mikroskopische Fleischbeschau gewerbsmäßig betreiben wollen, können hierzu auf ihr Anwesen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen obrigkeitsmäßig verpflichtet werden, wobei die sub A angehängte Eidesnotul anzuwenden ist.

§ 2. Dieselben haben nachzuweisen:

- dass sie unberuhigt sind,
- dass sie ein Mikroskop besitzen, welches scharfe und klare Bilder liefert, und eine schwächer wie stärkere Vergrößerung (von 18 bis 20 facher Linearvergrößerung bis zu 80 bis 100 facher) zuläßt,
- dass sie im Gebrauch des Mikroskops und der Herstellung mikroskopischer Präparate die erforderliche Geschicklichkeit und Nüchternheit, auch die der Untersuchung des gefundenen sowohl, wie auch des trichinigen Fleisches in Sicht kommenden mikroskopischen Bildes gehörig zu deuten verstehen,
- dass sie mit der Natur und der Entwicklung der Trichinen (und Jungen) bekannt sind.

§ 3. Zum Beweise des Nachweises unter c und d des § 2 werden die betreffenden Personen einer Prüfung durch den Herrn Stadtbeiratsrat oder einem anderen vom Rath zu bestimmenden Sachverständigen unterstellt, nach deren Bescheiden diejenigen vom Rath der Stadt Leipzig eidlich verpflichtet werden.

Die erfolgte Verpflichtung wird im Amtsblatte bekannt gemacht.

§ 4. Der verpflichtete Fleischbeschauer hat das auf Trichinen zu untersuchenden Fleischstücke, falls es sich um junge Thiere handelt, von dem Rindfleischmassel, den Bauchmusseln, den Halsmusseln, insbesondere den Leibfleismusseln und den Kopfmusseln persönlich zu entnehmen, oder durch eine zuverlässige Person entnommen zu lassen und von jedem dieser Teile mindestens vier Präparate genau zu durchmusteren.

Bei der Untersuchung eines Schweins ist besonders das Fleisch in der Nähe der Schenkelansätze zu berücksichtigen. Die Zahl der Präparate wird in Fällen, wo nicht ein ganzes Thier der Untersuchung unterliegt, auf 10 bis 12 festgestellt.

Markwaren und gehacktes Fleisch sind als Untersuchungsobjekt ungeeignet. Die betreffenden Fleischstücke sind bis zum Schlusse der Untersuchung für jedes Schwein (resp. jeden Schinken) isolirt zu verwalten und mit einer Nummer zu versehen, die auf das jugehörige Thier hinweist.

Das Resultat der Untersuchung ist, wenn Trichinen nicht gefunden werden, dem Besitzer des Schweins resp. Schinkens in Form einer mit der Unterschrift des verpflichteten Fleischbeschauers zu verschiedenden Bescheinigung nach dem Schema sub B des Anhanges unverzüglich mitzuteilen.

Dabei hat der verpflichtete Fleischbeschauer darauf zu sehen, daß die Verlegung und bez. der Verkauf des Schweines durch Denjenigen, welcher ein solches zum Verkauf des Fleisches schlachtet, nicht eher erfolgt, als bis von ihm die Bescheinigung über das Nichtauftreten von Trichinen gegeben worden ist, und, falls er findet, daß der Schlachter das Schwein doch vorher zerlegt oder verkauft hat, beim Rath hierüber Anzeige zu machen.

§ 5. Von dem als trichinenhaltig befundenen Fleische sind die Beweistücke der Rathswache und durch diese dem Stadtbeiratsrat zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Sobald die Anwesenheit von Trichinen bei einem Schweine oder Schinken constatirt ist, hat der Fleischbeschauer dieselben dem Eigentümer oder Besitzer sofort bekannt zu machen, auch gleichzeitig bei der Rathswache Anzeige zu erstatten.

Bei der mittelst Bekanntmachung vom 1. Februar 1866 Denjenigen, welcher nachweislich in einem hier aufgezeichneten, aber nicht zum Verkauf oder Verbrauch gelangten Schweine Trichinen auffindet, zu gewährten Belohnung von 30 bis 60 M. hat es sein Bewenden.

Politische Übersicht.

Leipzig, 17. Juni.

Nachdem der Reichstag in seiner Montags-Sitzung zunächst den Freundschaftsvertrag mit den Samoanern definitiv genehmigt hatte, freilich nicht, ohne daß zuvor der Prinz Radziwill übermal den Kulturmarsch in den Kreis der Debatte gezogen hatte, wurde die zweite Beratung des Polikarpe fortgesetzt, die seit dem Wiederzusammentreffen des Reichstages zwar Tag für Tag auf der Tagesordnung standen hatte, aber nie in Angriff genommen werden konnte, weil die voranstehenden Sitzungen der Tagesordnung regelmäßig die ganze Zeit der Sitzung für sich in Anspruch nehmen. Für die in Aussicht genommene Belastung von Holzporte und Gerberlohe mit 0.50 M. pro 100 Kilogr. sprach zunächst der Bun-

Sollte der verpflichtete Fleischbeschauer bei der Untersuchung eines Schweins wahrnehmen, daß derselbe mit Fäkalien befaßt ist, so hat er davon ebenfalls sowohl dem Schlachteren, als auch der Rathswache unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 7. Der verpflichtete Fleischbeschauer hat über seine Tätigkeit nach dem Ritus sub C des Anhangs eine Liste zu führen, in welcher Tag des Schlachts, Bezeichnung des geschlachteten Schweins nach Geschlecht, Race und Bezeichnung, Namen und Wohnung des Auftraggebers, Namen des Abholers, Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung, sowie Ergebnis der selben zu bemerkten sind.

Diese Liste ist dem Rath auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 8. Für die Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung der Belehrung sub A darf nicht mehr als 1 M. beansprucht werden.

§ 9. Gibt ein Fleischbeschauer verpflichtet wird, hat derselbe sich einer Conventionalstrafe bis zu 150 M. nach dem Erreichen des Rautes wegen jeder Zwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen in §§ 4—8 zu unterwerfen.

§ 10. Unter Einhaltung des in § 64 der Reichsgesetzesordnung vorgeschriebenen Verfahrens kann die in der obigeleichten Verpflichtung eines Fleischbeschauers liegende Autorisation zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Verpflichteten der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Zulassung zur Verpflichtung Obiges nach vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

§ 11. Für die Prüfung und Verpflichtung, sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten hat der Nachsuchende die regelmäßigen Gebühren zu entrichten, auch die Insertionskosten für die Bekanntmachung, sowie die antheiligen Kosten für das schematische Papier zu entrichten.

Leipzig, am 3. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kretschmer.

Gedächtnis,

nach welcher die Fleischbeschauer zu verpflichten sind:

Ich schwör bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich unter genauer Beobachtung der Bestimmungen über die mikroskopische Fleischbeschau in der Stadt Leipzig das von mir erwählte Gewebe als Fleischbeschauer nach bestem Wissen und Gewissen betreibe, meine hierbei zu machenden Wahrnehmungen treu und vollständig abgeben und meine Gedanken, meiner Kenntniß und meiner Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung gewissenhaft abgeben werde; so wahr mit Gott helfe.

Dass das am geschlachtete, dem gebörige Schwein, Geschlecht: Race: von mir heute in der Zeit von Uhr bis Uhr vorschriftsmäßig auf Trichinen untersucht worden ist und dass ich hierbei in demselben Trichinen nicht vorgefunden habe, bescheinige ich.

Leipzig, am

Der verpflichtete Fleischbeschauer.

Zeit	Ort	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht	Angabe des Ortes, woher das Schwein bezogen ist.	Namen des Auftraggebers	Namens des Abholers	Wohnung des Abholers	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung	Ergebnis der Untersuchung	Bemerkungen

Bekanntmachung.

Die von uns zur Submission aufgeschriebenen und die Herstellung des Gerichtsweges betreffenden Steinmeyer, Steinseifer- und Edarbeiten sind vergeben und werden hiermit die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submitterten ihrer Offerten entlassen.

Leipzig, am 14. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die Droschenstation, welche sich zeither in der Schletterstraße nach der Seitzer Straße zu befand, in denjenigen Theil der Albertstraße, welcher zwischen der Seitzer Straße und dem Hobzplatz gelegen ist, und zwar auf die linke Straßenseite zu verlegen. Zu allseitiger Rücksicht wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 16. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

Holzauction.

Samstag, den 21. Juni d. J. sollen Vormittags 10 Uhr die an dem Wege nach dem neuen Schützenhaus und an der Lindenauer Chaussee befindlichen 65 Raummeter papeline Scheite und 3 papeline Rüden gegen Baubarzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannten Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 16. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume der unterzeichneten Behörde bleiben dieselben

Donnerstag, den 19. jetzigen Monats

geschlossen.

Leipzig, den 17. Juni 1879.

Königl. Bezirks-Cener-Ginnsame daf.

Submissionsausschreiben.

Die Lackier- und Maler-Arbeiten in den Neubauten des Zoologischen und Landwirtschaftlichen Instituts der Universität an der Thiel- und Stephanstraße sollen an den Mindesthöchsternden, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Submitterten, vergeben werden.

Bedingungen und Ausführungsbestimmungen liegen im Universitäts-Rentamt zur Einsicht aus, auch können derselbe Anschlagsformulare in Empfang genommen werden.

Die Herren Gewerken, welche sich hieran beheiligen wollen, werden erachtet, ihre Preisskizzette unterzeichnet und verfugt unter der Aufschrift: "Lackier- und Maler-Arbeiten für das Zoologische und Landwirtschaftliche Institut"

bis zum 25. Juni d. J. Nachmittags 6 Uhr

anher eingureichen.

Leipzig, am 17. Juni 1879.

Universitäts-Rentamt.

Graf.

belastung befreien, doch lehnte das Haus einen dahin gehenden Antrag ab; die Position des Tariffs wurde in namentlicher Abstimmung mit 140 gegen 98 Stimmen angenommen. Für diese Unterposition stimmten dieselben